



## NIEDERSCHRIFT

vom 12. Dezember 2018 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene  
ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Franz Preiser (ÖVP) und Liane  
Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),  
Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Stefan  
Fuchs (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin Käfer  
(SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ),  
Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: StR Klaudia Atteneder (SPÖ) und GR Mario Haringer (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die  
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die  
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. November  
2018 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 5.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungsvorschrift und andere dienst- und  
besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

- 6.) Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs mittels elektronischer Zeiterfassung (Zl. 010)
- 7.) Bauhof Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Kehrmaschine; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 8.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)
- 9.) Nebenanlagen „B38 Groß Meinharts-Etzen“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 10.) Nebenanlagen „L8301 OD Nonndorf“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 11.) Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Gehsteig“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 12.) KG Groß Gerungs - Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) KG Mühlbach – Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840 bzw. 612-5)
- 15.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 16.) KG Thail – L8301 km 8,8 – 10,8 Häuslern – OD Thail - Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 17.) KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,9/km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail - Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 18.) Pfarre Griesbach – Außenrenovierung der Kirche; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 19.) Herr Russ Franz, 3920 Groß Gerungs, Thail 66; Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung (Zl. 480)
- 20.) Frau Eckl Elisa, 3920 Groß Gerungs 332/4 und Herr Fürst Jakob, 3920 Ober Rosenauerwald I 9; Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung (Zl. 480)
- 21.) Herr Hohl Dominic, 3920 Nonndorf 31; Abschluss unbefristetes Dienstverhältnis (Zl. 090)

## Ausführung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. November 2018 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 7. November 2018 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

#### **2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 4. Dezember 2018 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

#### **3.) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2019 lag in der Zeit vom 27.11.2018 bis einschließlich 11.12.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2019 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Der Voranschlag wurde gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Am 11. Dezember 2018 wurde von Herrn Huber Manfred aus 3920 Groß Gerungs, Thail 23 folgende schriftliche Stellungnahme eingebracht:

Huber Manfred  
Thail 23  
3920 Groß Gerungs

am 11.12.2018

An das  
Gemeindeamt der Stadtgemeinde Gr. Gerungs  
Hauptplatz 18  
3920 Gr. Gerungs



Betreff: Stellungnahme zum Voranschlagsentwurf 2019

Nach Durchsicht des Voranschlagentwurfes 2019 ist mir auf der Seite 55 aufgefallen dass 2017 0,00 Euro für Subventionen der Kirchen und Kapellen budgetiert wurden.  
Im Voranschlag 2018 wurden 5 000,00 budgetiert.  
Im Voranschlag 2019 sind 14 000,00 budgetiert.

Da sich die letzten Jahre ein Renovierungsnotstand diverser Kapellen und Kirchen angehäuft hat bitte ich den Betrag von 14 000,00 auf 18 000,00 zu erhöhen um, bei Bedarf, Effizienter subventionieren zu können.

Es geht schließlich um unsere religiösen Kulturgüter.

Vielen Dank,

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Zu dieser schriftlichen Stellungnahme wird angemerkt, dass gemäß § 72 NÖ Gemeindeordnung 1973 in den Voranschlag sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen sind.

Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und dass zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.

Betreffend dem im Voranschlag 2019 veranschlagten Betrag von € 14.000,-- für Subventionen von Kirchen und Kapellen liegen Förderansuchen vor.

Würde nun diesbezüglich anstelle von € 14.000,-- eine Budgetierung von € 18.000,-- erfolgen, so müsste diese Erhöhung von € 4.000,-- in einem anderen Bereich (z.B. Wegebau oder dgl.) eingespart werden. Wenn nun keine zusätzliche Subvention im Jahr 2019 durch den Gemeinderat beschlossen werden muss, so gilt diese zusätzlich eingeplante Ausgabe am Ende des Jahres als erspart und die Finanzmittel können nicht für einen anderen Aufgabenbereich verwendet werden.

Außerdem wird angemerkt, dass ein Renovierungsnotstand diverser Kapellen und Kirchen in der Gemeinde Groß Gerungs derzeit nicht erkennbar ist. Die Renovierungen der Pfarrkirchen Etzen und Griesbach wurden im heurigen Jahr abgeschlossen und auch betreffend der Renovierung von Kapellen sind derzeit nur die Kapellen in den Ortschaften Harruck, Kottling-Nondorf und dem Ortsteil „Friesenhof“ geplant, welche auch von der Stadtgemeinde Groß Gerungs finanziell unterstützt werden.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 ein Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016 abgeschlossen.

Dieser Vertrag gilt seit dem 1. Jänner 2018 auf unbestimmte Zeit.

Laut diesem Vertrag ist für das Jahr 2019 ein Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 7,-- pro Einwohner an den ASBÖ Groß Gerungs zu bezahlen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 2 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017 (Mindestbetrag € 4,-- und Höchstbetrag € 12,-- je Einwohner).

Gemäß § 10 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 ist die Höhe (€ 31.591,-- = € 7,-- pro Einwohner x 4.513 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Herr Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ) verliest die nachfolgende Stellungnahme und ersucht diese in das Protokoll aufzunehmen.

Gemeinderäte  
der Fraktion der  
FPÖ Groß-Gerungs, *Atlas 9. 3920*

Atlas am 11.12.2018

---

An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs  
Hauptplatz 18  
3920 Groß Gerungs

Stellungnahme zu TOP 3  
betreffend  
VORANSCHLAG 2019  
der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018

Dem Voranschlagsentwurf 2019 kann aber aus nachfolgendem Grund, von den Gemeinderäten der FPÖ, nicht zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, folgende Wortmeldung zu protokollieren:

Der Entwurf des Voranschlages 2019 lag 2 Wochen, in der Zeit von 27.11.2018 bis 11.12.2018, während der Amtsstunden, beim Stadttamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Dazu steht in der Gemeinderatsordnung § 73 Abs.1 – Erläuterungen:  
Der Entwurf ist sodann durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es werden daher die letzten beiden Novemberwochen, für die Einsichtnahme in den Voranschlagsentwurf, vorzusehen sein.

In der Stadtgemeinde Gr. Gerungs wurde aber der Voranschlag 2019 von 27.11.2018 bis 11.12.2018, während der Amtsstunden, beim Stadttamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Durch diese viel zu späte Auflage war ein dem Gesetz entsprechender Fristenlauf nicht mehr möglich.

Dazu steht in der Gemeinderatsordnung § 73 Abs.2 – Erläuterungen:  
Um die vorgesehene Frist von zwei Wochen (Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor Beginn des Haushaltsjahres) einhalten zu können, wird der Bürgermeister die Sitzung des Gemeindevorstandes, in der der Voranschlagsentwurf vorberaten und über die ein Antrag gestellt werden soll, möglichst bald nach Ablauf der Auflagenfrist einzuberufen haben.  
Der Termin für die anberaumte Stadtratssitzung am 05.12.2018 fiel aber in die Auflagefrist vom Entwurf des Voranschlages 2019, welcher bis 11.12.2018 auflag, hinein.  
Folgedessen ist es dem Stadtrat nicht möglich später eingelangte Stellungnahmen bis 11.12.2018 gemäß §36 Abs. 2, Zeile 1, vorher zu beraten.

Laut Gemeinderatsordnung § 73 Abs. 2 – Erläuterung:

Der Gemeinderat ist lediglich zur Prüfung der Stellungnahmen (hinsichtlich der Erhaltung der Rechtsvorschriften) verpflichtet. Wird den gesetzlichen Verpflichtungen nicht entsprochen, so kann der Beschluss über den Voranschlag gemäß § 92 in aufsichtsbehördlichen Verfahren aufgehoben werden.

(Eschelmüller Hannes)



(Faltin Ewald)



(Haringer Mario)

Herr Gemeinderat Ewald Faltin (FPÖ) übergibt an den Vorsitzenden nachfolgenden Antrag zum Voranschlag 2019.

An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß- Gerungs.

Hauptplatz 18  
3920 Groß- Gerungs

Stellungnahme zu TOP 3  
VORANSCHLAG 2019

Dem Voranschlag 2019 kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden.

• Familienpolitische Maßnahmen:

Ausgaben 1/469000-752000 Zuschuss der Gemeinde KG- Transport (Seite 59, Voranschlag 2019)

Voranschlag 2018 42 000,00 Euro budgetiert,

Voranschlag 2019 nur mehr 40 000,00 Euro budgetiert.

2019 müssen 45 000 Euro vorveranschlagt werden um die Eltern zu entlasten.

• Wirtschaftsförderung:

Ausgaben 1/710000-611000 Instandhaltung Güterwege Ordentlicher Haushalt (Seite 69,  
Voranschlag 2019)

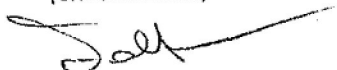
Voranschlag 2018 waren 5 000,00 Euro budgetiert,

Voranschlag 2019 sind auch 5 000,00 Euro budgetiert.

Rechnungen 2017 machten schon 6 106,53 Euro aus.

Daher für 2019 80 000 Euro vor veranschlagen um Güterwege besser und effizienter sanieren zu können und dadurch auch den außerordentlichen Haushalt (Seite 113, Voranschlag 2019) betreffend Land u. Forstwirtschaftlichen Wegebau entlasten zu können.

(GR Faltin Ewald)



(GR Eschelmüller Hannes)



Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese



Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Wird entgegen dieser Vorschrift ein Antrag eingebracht, so hat der Bürgermeister diesen als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass es einer Behandlung im Gemeinderat bedarf.

Es erfolgte daher keine Abstimmung im Gemeinderat.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2019 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,--** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabensumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages gemäß § 10 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 laut dem mit dem ASBÖ, Gruppe Groß Gerungs, abgeschlossenen Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit € 31.591,-- für das Jahr 2019 beschlossen.

Es erfolgte eine getrennte Abstimmung betreffend dem Voranschlag 2019 und der erforderlichen Beilagen.

Abstimmungsergebnis betreffend der Beschlussfassung des Voranschlages 2019.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: 21 – Stimmen alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 2 – Stimmen alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

Abstimmungsergebnis betreffend Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Erläuterungen und Höhe des Beitrages gemäß § 10 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### 4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt:

Die derzeitige Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wurde in der Gemeinderatssitzung am 7. September 2018 beschlossen und trat mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlässlich der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2019 mussten auch die geplanten Pensionierungen im nächsten Jahr berücksichtigt werden. Da hier auch eine neue Leiterbestellung für den Bereich der Finanzabteilung erfolgen muss, soll in diesem Zusammenhang auch die Funktionsgruppenverordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas abgeändert werden.

Diese neu zu beschließende Verordnung des Gemeinderates soll ab dem 1. Mai 2019 gelten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt neu beschlossen werden soll:

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 12. Dezember 2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Pers. Zül
Stadtamtsdirektor(in)	ab Betrauung	9	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	10		
Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	7	nein	ja
Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Finanzen	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	8		
Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betrauung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		

<b>Leiter(in) Allg. Verwaltung</b>	ab Betrauung	<b>7</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
<b>Leiter(in) Bauhof</b>	ab Betrauung	<b>7</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
<b>Stv. Leiter(in) Bauhof</b>	ab Betrauung	<b>6</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Wassermeister(in)</b>	ab Betrauung	<b>6</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Klärwärter(in)</b>	ab Betrauung	<b>5</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
	wenn Facharbeiterprüfung	<b>6</b>		

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 7. September 2017 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **5.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)**

Sachverhalt:

Die zur Zeit geltende Verordnung mit der die Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs geregelt werden wurde in der Gemeinderatssitzung am 6. März 2013 beschlossen. Diese Verordnung soll auf Grund des neu beschlossenen Dienstpostenplanes für das Jahr 2019 und der neu beschlossenen Funktionsgruppenverordnung angepasst werden.

Die neu zu beschließende Verordnung wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung überarbeitet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs, mit der die Nebengebühren, die Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen (Sonderurlaube u. außerordentliche Vorrückungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 aufgrund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie des § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, beschlossen:

## I. Abschnitt

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen.

Auf Bedienstete, mit denen die Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenordnung nur Anwendung, wenn im entsprechenden Dienstvertrag die Anwendung dieser Verordnung vereinbart wird.

#### § 2

##### Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den Abschnitten II und III festgesetzten Nebengebühren.

Die in diesen Abschnitten genannten Nebengebühren gelten für ein volles Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigten gebühren diese Nebengebühren im aliquoten Ausmaß.

## II. Abschnitt

### GELDBEZÜGE

#### § 3

##### Reisegebühren

1. Auf die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des 8. Abschnittes (§ 99 ff) des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Teilnehmer an mehrtägigen Schulungskursen erhalten, sofern die Kosten für Verpflegung und Unterkunft zur Gänze von der Gemeinde getragen werden:
  - a) für die wöchentliche An- und Rückreisekosten das gemäß § 3(1) dieser Verordnung gebührende Kilometergeld.
  - b) je Kurstag ein Taschengeld von 0,3 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

## § 4

### Mehrdienstleistungs-Entschädigung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung richtet sich nach § 46 der GBDO 1976.
2. Überstundenpauschale Amtsleiter  
Dem (Der) Amtsleiter(in) gebührt eine Überstundenpauschale gem. § 46 Abs.3 lit. a GBDO im Ausmaß und Wertigkeit von 10 Überstunden.
3. Überstundenpauschale Musikschulverwaltung  
Dem mit den Verwaltungsarbeiten des Musikschulverbandes betrauten Bediensteten gebührt eine Überstundenpauschale gem. § 46 Abs. 3 lit. a GBDO im Ausmaß und Wertigkeit von 14 Überstunden. Wird diese Tätigkeit auf mehrere Bedienstete aufgeteilt, so gebührt dieses Pauschale im entsprechenden Ausmaß.
4. Kassenverwalterentschädigung  
Sofern ein(e) Gemeindebediensteter(in) vom Gemeinderat zum Kassenverwalter bestellt wurde, gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 7,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Dem (Der) bestellten Kassenverwalter-Stellvertreter(in) gebührt eine Entschädigung von 3,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

## § 5

### Sonderzulagen

1. Fehlgeldentschädigung  
Der (Die) in der Gemeindekasse beschäftigte Hauptkassier(in) erhält eine monatliche im Vorhinein auszuzahlende Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 2,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
2. Schmutzzulage  
Den mit den Aufgaben des Bauhofes beauftragten Bediensteten gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich 6,1 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
3. Sonderzulage gem. § 47 Abs.3 GBDO  
Sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Groß Gerungs, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten eine Sonderzulage von 4,0 % des Entgeltes zuzüglich einer eventuellen Personalzulage.
4. Erschwerniszulage  
Den Schulwarten und Kinderbetreuer(innen) gebührt für die erschwerten Arbeitsbedingungen (Reinigung der Toilettenlagen, Fensterputzarbeiten, Gehsteigreinigung, Gartenbetreuung, Schneeräumung etc) eine Erschwerniszulage. Diese beträgt:
  - a) für Schulwarte 3,8 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO monatlich
  - b) für Kinderbetreuer(innen) 1,9 % des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO monatlich.

- c) für den bestellten Totengräber 2,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO je Begräbnis.  
Einem weiteren Bediensteten, der beim Öffnen und Schließen eines Grabes mitarbeitet, gebührt diese Zulage ebenfalls in voller Höhe.  
Für Begräbnisse an Samstagen beträgt diese Zulage 4,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO je Begräbnis.
5. EDV-Administratoren-Zulage  
Dem (Der) EDV-Systemverantwortlichen und dessen (deren) Stellvertreter gebührt als Abgeltung der erschwerten Arbeitsbedingungen eine monatliche Zulage in Höhe von 3,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
6. Chlorzulage  
Den Bediensteten des Wasserwerkes und der Schulen, welchen die Desinfizierung (Chlorierung) des Badewassers bzw. des Trinkwassers obliegt, gebührt eine Chlorzulage (Gefahrenzulage). Diese beträgt monatlich 4,2 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
7. Zulage für Standesbeamten-Vertretung  
Dem (Der) Standesbeamten(in)-Stellvertreter(in), gebührt für den Zeitraum, in dem der (die) Leiter(in) des Standesamtes und deren Vertreter(in) durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige Dienstverhinderungen nicht anwesend ist, eine Zulage in der Höhe von 0,15 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO pro Stunde Abwesenheit.

## § 6

### Aufwandsentschädigungen

#### Bekleidungszuschuss für Standesbeamte

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 47 (1) Personenstandsgesetz, wonach die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Form vorzunehmen ist, entstehen den Standesbeamten außerordentliche Aufwendungen in Bezug auf Bekleidung, wofür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GBDO zu gewähren ist.

- a) Für eine Trauung innerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von 1,5 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO .
- b) Für eine Trauung außerhalb der Amtsräume gebührt dem (der) Standesbeamten(in) eine Trauungszulage in Höhe von 3,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO .

## § 7

### Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben entscheidet das zuständige Gericht (Arbeitsgericht).

### III. Abschnitt

#### NATURALBEZÜGE

##### § 8

##### Dienstbekleidung

Die Bediensteten erhalten folgende Dienstbekleidung

1. Bauhofarbeiter erhalten (Sicherheits-) Arbeitskleidung. Zu diesem Zweck wird ein Arbeitsbekleidungs-Mietservice abgeschlossen. Diese Arbeitskleidung ist im Dienst zu tragen und darf privat nicht genutzt werden.
2. Bauhofarbeiter erhalten zusätzlich jedes zweite Jahr als Winterausrüstung eine Jacke oder Schuhe im Wert von maximal 3,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
3. Kinderbetreuerinnen, Schulwarte, sowie Reinigungskräfte, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss für Arbeitskleidung in Höhe von 2,0 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

##### § 9

##### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. März 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG

### IV. Abschnitt

##### § 10

##### Sonderurlaube

Bedienstete, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten im Anlassfall nachstehende Sonderurlaube gem. § 93 GBDO:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Bei Geburt eines leiblichen Kindes  | 3 Arbeitstage   |
| b) Bei standesamtlicher Trauung  | 3 Arbeitstage   |
| c) Bei standesamtlicher Trauung eines Kindes, Pflegekindes und Verwandten 1. Grades des Bediensteten | den Trauungstag |
| d) Bei Tod des Ehegatten (im gemeinsamen Haushalt lebend)  | 3 Arbeitstage   |

- e) Bei Tod der Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder sonstiger im Hausverband lebender Personen, für die der (die) Bedienstete für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist 3 Arbeitstage
- f) Bei Tod der Eltern, Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder wenn diese nicht im Hausverband leben bzw. der Bedienstete nicht für die Begräbnisorganisation verantwortlich ist den Begräbnistag

Diese Sonderurlaube gemäß Absatz a) bis f) sind - bei sonstigem Verfall - innerhalb einer Woche zu konsumieren. Innerhalb dieser Woche muss der Anlassfall liegen.

Sonderurlaube gemäß § 10 dieser Verordnung dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als acht Arbeitstage betragen (siehe § 93(1) GBDO).

## V. Abschnitt

### AUSSERORDENTLICHE VORRÜCKUNGEN

#### § 11

#### Geltungsbereich der AO Vorrückungen

Den Bediensteten, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, erhalten abhängig von der Dienstzugehörigkeit außerordentliche Vorrückungen gem. § 18a GVBG.

Davon ausgenommen sind jene Bediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Anlassfalles in einer Grund-, Leistungs- oder Funktionsverwendung höher als „V“ bzw. „5“ befinden.

#### § 12

#### Ausmaß der AO Vorrückungen

	<i>Dauer des Dienstverhältnisses</i>	<i>AO. Vorrückungen</i>
a)	5 Jahre	1 Stufe
b)	10 Jahre	1 Stufe
c)	15 Jahre	1 Stufe
d)	20 Jahre	1 Stufe
e)	30 Jahre	1 Stufe
f)	35 Jahre	1 Stufe

Hat der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Anlassfalles gemäß § 12 lit.a noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet, gebühren zwei Vorrückungsstufen, womit aber die ao. Vorrückung gemäß § 12 lit.b außer Kraft tritt, d.h. anlässlich des 10-jährigen Dienstjubiläums wird keine ao. Vorrückung mehr gewährt.

#### § 13

#### AO Vorrückungen anlässlich Dienstprüfungen

Für die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung beim erstmaligen Antreten gebührt eine außerordentliche Vorrückung gem. § 18a GVBG.

#### § 14

#### Zusammenrechnung von AO Vorrückungen



Die AO Vorrückungen gem. § 12 und § 13 sind nur dann zu gewähren, wenn zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Zuerkennungen in den letzten zehn Jahren insgesamt nicht mehr als 5 außerordentliche Vorrückungen an den entsprechenden Dienstnehmer gewährt wurden. Dazu zählen auch AO Vorrückungen, die außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung vom Gemeinderat gem. § 18a GVBG gewährt werden.

#### **§ 15**

#### **Wirksamkeit der AO Vorrückungen**

Die Gewährung der ao. Vorrückungen gilt, wenn der Anlassfall sich in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April befindet, mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Jänner. Befindet sich der Anlassfall in der Zeit vom 2. April bis 1. Oktober, so wird die ao. Vorrückung mit dem in diesem Zeitraum liegenden 1. Juli wirksam.

### **VI. Abschnitt**

#### **ENTLOHNUNG NACH STUNDEN**

#### **§ 16**

#### **Stundensätze**

Für tage- oder stundenweise Aushilfsarbeiten, die von Bediensteten, die nicht den Bestimmungen des NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 oder des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 unterliegen, ist eine Entlohnung entsprechend den geleisteten Stunden vorzunehmen.

Der Stundensatz beträgt

- a) für geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungsabzug 0,45 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.
- b) für Beschäftigte mit Sozialversicherungsabzug 0,50 % des Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, GBGO.

Der Stundensatz ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

Der Bürgermeister:

Personalvertretungsobmann:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **6.) Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs mittels elektronischer Zeiterfassung (Zl. 010)**

Sachverhalt:

Für das Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs wurden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2010 neue Betriebszeiten festgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde eine Betriebsvereinbarung mit der Personalvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgearbeitet, deren Inhalt die gleitende Arbeitszeit im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs regelt.

Auf Grund von gesetzlichen bzw. dienstlichen Erfordernissen sollen bezüglich der bestehenden Betriebsvereinbarung Änderungen beschlossen werden.

Punkt IV.) Mittagspause lautet:

*„Die Mittagspause ist frühestens ab 12.00 Uhr möglich, für jene Bediensteten, die nicht Dienst während der zusätzlichen Parteienverkehrszeit I verrichten. Diese Bediensteten haben die Möglichkeit, die Pause nach 12.30 zu halten. Die Länge der Pause kann vom Bediensteten selbst bestimmt werden, wobei aber das Einvernehmen zwischen den Bediensteten innerhalb der jeweiligen Abteilung herzustellen ist. Vom Zeiterfassungssystem wird jedenfalls nach 6-stündiger Arbeitszeit eine Pause im Ausmaß von 30 Minuten automatisch abgezogen.“*

Hier soll der letzte Satz wie folgt abgeändert werden:

*„In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu halten, welche vom Zeiterfassungssystem ab einer mindestens 6-stündigen Arbeitszeit automatisch abgezogen wird.“*

Punkt VI. Mehrdienstleistungen (Überstunden) lautet:

*„Die Zeiten vor und nach der Rahmenzeit werden vom Terminal aufgezeichnet und scheinen in der Monatsliste auf, werden jedoch nicht als Sollzeit gerechnet. Sie müssen darüber hinaus angeordnet und wie bisher in den Arbeitsberichten erfasst werden. Die Abgeltung dieser Mehrdienstleistungen erfolgt wie bisher gemäß § 46 GBDO.*

*Dies gilt auch für Zeiten, die außerhalb des Stadtamtes geleistet werden (z.B. Dienstreisen). Diese Abwesenheiten sind der Lohnverrechnungsstelle (am besten im Vorhinein) bekanntzugeben. Bei mehrtägigen dienstlichen Abwesenheiten (Tagungen, Kurse, etc.) werden Überschreitungen der Rahmenzeit nur am Morgen der Anreise und am Abend der Rückreise als Mehrdienstleistung berücksichtigt. Auch diese Überstunden sind auf dem Arbeitsbericht zu erfassen, ansonsten wird pro Tag die jeweilige Tagessollzeit gutgeschrieben.“*

Hier soll nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt werden:

*„Bei angeordneten Arbeitsleistungen aufgrund von gesetzlichen/dienstlichen Erfordernissen (z.B. Wahlen, Volksbegehren u.dgl.) soll bereits nach den unter Punkt II. Zeitmodell Abs. 1 angeführten Parteienverkehrszeiten die Abgeltung von Mehrdienstleistungen gemäß § 46 GBDO (Überstunden) und nicht im Rahmen der Gleitzeit erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass die tägliche Sollzeit (Normalstunden Mo-Do 8,5 Stunden und Freitag 6 Stunden) überschritten wird.“*

Punkt VIII., Punkt 5.) Schlussbestimmungen lautet:

*„Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem 5. Juli 2010. Verstöße gegen diese Vereinbarung stellen grobe Dienstverletzungen dar und können entsprechend geahndet werden. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit vor, im Anlassfall die Gleitzeitregelung für einzelne Bedienstete zu widerrufen. Gemäß § 32 Abs.3 GBDO 1976 kann auch die gesamte Gleitzeitregelung widerrufen werden.*

*Sollte aus räumlichen oder sonstigen Gegebenheiten eine Protokollierung der An- und Abwesenheitszeiten mittels Terminal nicht möglich sein, so ist diese Erfassung von den Dienstnehmern auf deren Arbeitsplatz-PC's vorzunehmen.“*

Hier soll der erste Satz wie folgt abgeändert werden:

*„Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem 1. Jänner 2019.“*

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge betreffend der bestehenden Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit im Stadtamt und Standesamt Groß Gerungs mittels elektronischer Zeiterfassung folgende Abänderungen beschließen:

Unter dem Punkt IV.) Mittagspause soll der letzte Satz wie folgt abgeändert werden:

*„In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu halten, welche vom Zeiterfassungssystem ab einer mindestens 6-stündigen Arbeitszeit automatisch abgezogen wird.“*

Unter Punkt VI. Mehrdienstleistungen (Überstunden) soll nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt werden:

*„Bei angeordneten Arbeitsleistungen aufgrund von gesetzlichen/dienstlichen Erfordernissen (z.B. Wahlen, Volksbegehren u.dgl.) soll bereits nach den unter Punkt II. Zeitmodell Abs. 1 angeführten Parteienverkehrszeiten die Abgeltung von Mehrdienstleistungen gemäß § 46 GBDO (Überstunden) und nicht im Rahmen der Gleitzeit erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass die tägliche Sollzeit (Normalstunden Mo-Do 8,5 Stunden und Freitag 6 Stunden) überschritten wird.“*

Unter Punkt VIII., Punkt 5.) Schlussbestimmungen soll der erste Satz wie folgt abgeändert werden:

*„Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem 1. Jänner 2019.“*

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **7.) Bauhof Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Kehrmaschine; Beschlussfassung (Zl. 820)**

Sachverhalt:

Für den Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll eine Kehrmaschine angekauft werden. Diesbezüglich erfolgten Vorführungen von Fahrzeugen der Firma Alfred Kärcher GmbH aus 1220 Wien und von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH aus 5204 Straßwalchen.

Die Firma Alfred Kärcher GmbH hat die Kommunalmaschine MIC 42 (42 PS) vorgeführt.

Die Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH aus 4204 Straßwalchen hat die Kommunalmaschine Hako Citymaster 1600 Comfort (75) PS vorgeführt.

Nach übereinstimmender Meinung der Bauhofmitarbeiter und Verantwortungsträger ist man zur Ansicht gekommen, dass die Kommunalmaschine der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH auf Grund ihrer Funktionalität und langjährigen Erfahrung nicht vergleichbar ist mit der Kommunalmaschine der Firma Kärcher GmbH.

Diese Kommunalmaschine kann jederzeit für die verschiedensten Verwendungsmöglichkeiten nachgerüstet werden. Außerdem wurde festgestellt, dass ein im Bauhof vorhandenes Winterpaket (Pflug u. Streuer) auf dieses Fahrzeug passt.

Es wurde daher von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH ein Angebot mit den gewünschten Komponenten Kehren, Mähen und thermische Wildkrautbeseitigung eingeholt. Die thermische Wildkrautbeseitigung soll im Hinblick auf den Verzicht von Spritzmitteln angekauft werden.

Das Angebot Nr. AN18-10270 vom 30.11.2018 beträgt brutto € 150.692,70.

Im Budget werden € 138.134,98 wirksam, da ein teilweiser Vorsteuerabzug (50 %) für diese Anschaffung besteht.

Angemerkt wird, dass es sich bei dem Angebot um Preise laut der Bundesbeschaffung (BBG) handelt, da die Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH mit dieser Kommunalmaschine die Ausschreibung gewonnen hat. Es konnten daher auch keine zusätzlichen Preisverhandlungen geführt werden.

Es wird aber gegenüber dem ursprünglichen Angebot noch ein Skontoabzug von 3 % bei Bezahlung innerhalb von 7 Tagen gewährt. Bei Ausnützung des Skontonachlasses werden somit € 133.990,93 im Budget wirksam

VA-Stelle (Budget 2019): 5/820 – 020 VA Betrag: € 140.000,-- frei: € 140.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Bereich des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Kommunalmaschine von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH aus 5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1 um netto € 125.577,25 angekauft werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **8.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)**

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Energieliefervereinbarung für den Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf läuft am 31. Juli 2021 aus.

Es wurde eine neue Energieliefervereinbarung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2022 übermittelt. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.12.2022 gekündigt wird.

Der Grund für die Übermittlung einer neuen Energieliefervereinbarung vor dem Ablauf der bestehenden Vereinbarung ist die Tatsache, dass sich der Strompreis derzeit laufend erhöht. Es wird seitens der EVN daher angeraten eine Fixpreisvereinbarung abzuschließen.

Der Verbrauchspreis beträgt laut dem neuen Übereinkommen 6,2034 Cent/kWh und gilt für die Vertragsdauer als fest vereinbart.

Laut den im Vertrag angeführten Informationen benötigt die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Anlagen Energie im Ausmaß von jährlich 722.800 kWh.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf die Energieliefervereinbarung – Strom Nr. SEL-ZT-19-GEMEINDE-0006/1 zu den in der Vereinbarung angeführten Bedingungen abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**9.) Nebenanlagen „B38 Groß Meinharts-Etzen“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 wurden die Arbeiten für die Nebenflächen durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Für die von der Straßenmeisterei Groß Gerungs durchgeführten Arbeiten sind Treibstoffkosten in der Höhe von € 3.119,47 zu entrichten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen („NA B38 Groß Meinharts) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**10.) Nebenanlagen „L8301 OD Nonndorf“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 wurden die Arbeiten für die Nebenflächen durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Für die von der Straßenmeisterei Groß Gerungs durchgeführten Arbeiten sind Treibstoffkosten in der Höhe von € 3.127,35 zu entrichten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen („NA L8301 OD Nonndorf) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **11.)Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Gehsteig“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 wurden die Arbeiten für die Nebenflächen durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Für die von der Straßenmeisterei Groß Gerungs durchgeführten Arbeiten sind Treibstoffkosten in der Höhe von € 1.668,83 zu entrichten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/001-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen („NA B119 Groß Gerungs Gehsteig) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

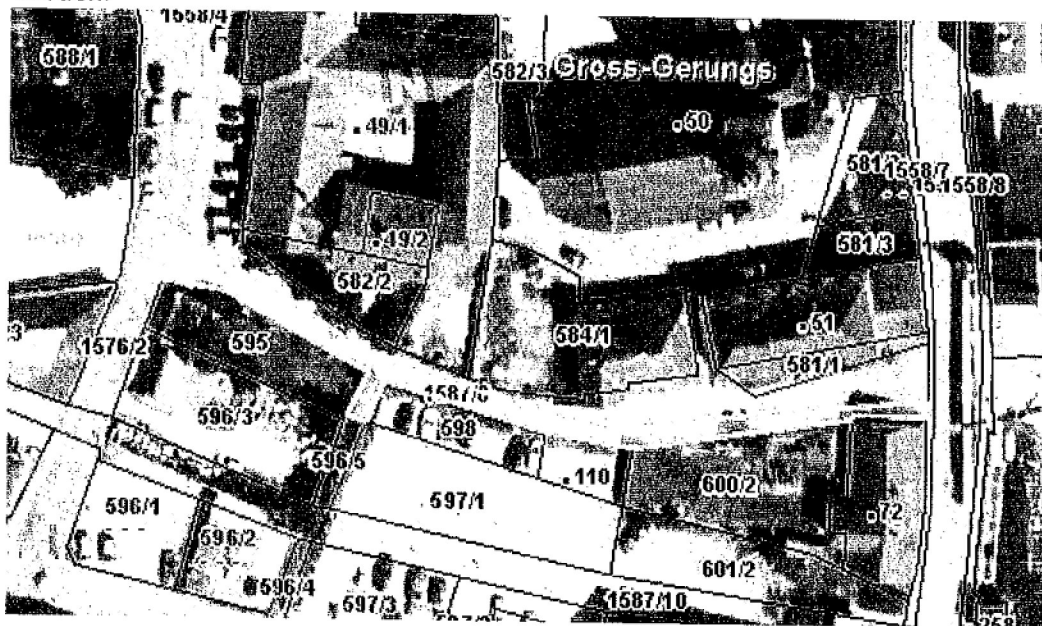
Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **12.)KG Groß Gerungs - Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass die Parzelle Nr. 1587/6, EZ 590, KG Groß Gerungs im Privatbesitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist. Diese Parzelle bildet mit der Parzelle 1558/4 die Verkehrsfläche der

Johann-Ortlieb-Gasse. Im Flächenwidmungsplan ist diese Parzelle als Verkehrsfläche ausgewiesen. Es soll daher die Parzelle Nr. 1587/6 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Parzelle Nr. 1587/6, EZ 590, KG Groß Gerungs ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 13.)KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2015 wurde beschlossen, dass im Zusammenhang mit der Vermessung der Grundstücksparzellen Nr. 522 und Nr. 268, welche sich im Eigentum von Herrn Rudolf Schwarzinger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 232 befinden, das Trennstück 1 (63 m<sup>2</sup>) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildete die Vermessungsurkunde GZ 11129/15 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52.

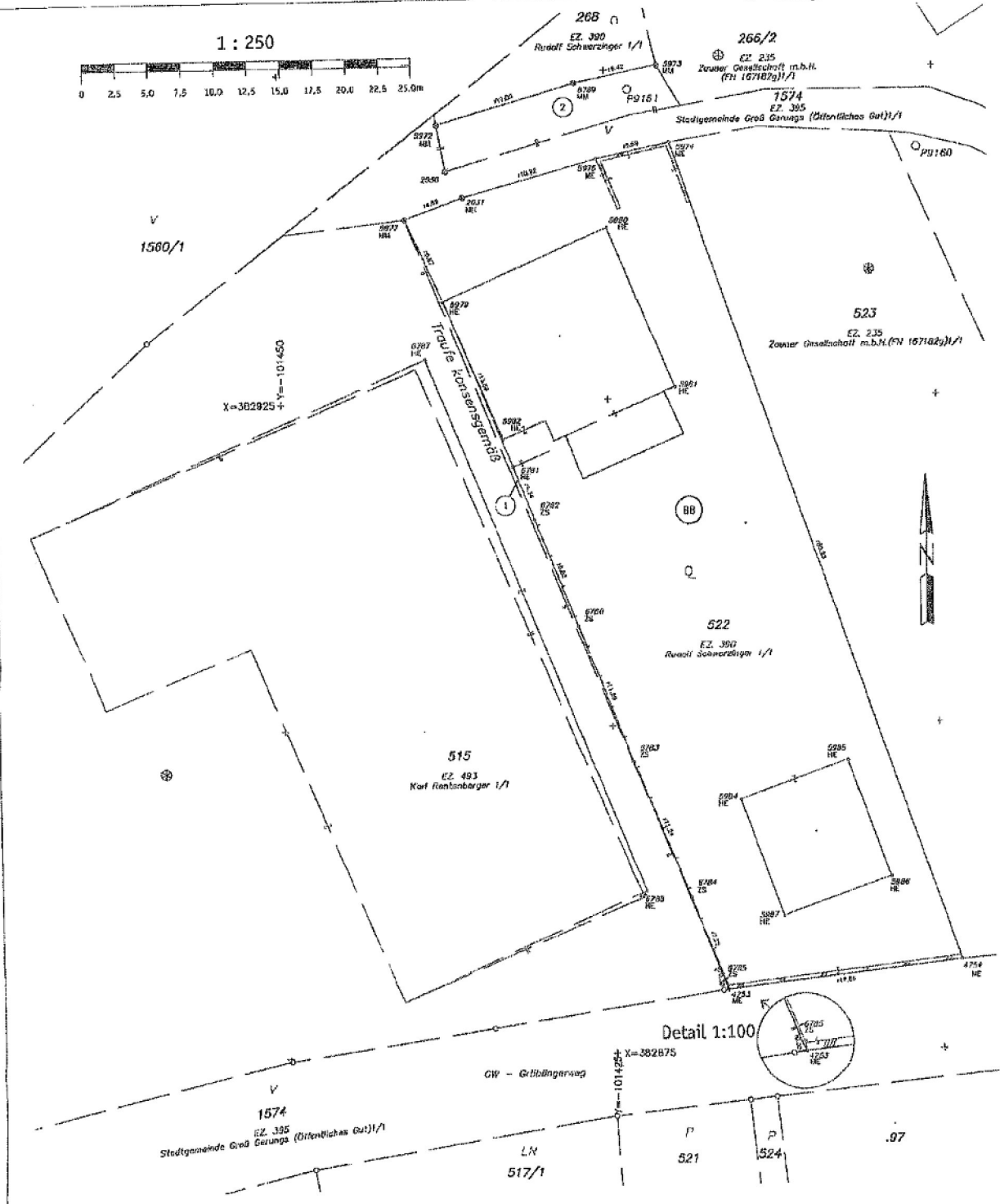
Die Durchführung dieser Vermessungsurkunde wurde leider von den Grundeigentümern nicht beantragt und daher ist die Planbescheinigung abgelaufen.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde nun eine Vermessungsurkunde GZ 11129A/16 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt bei der das Trennstück 2 im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup> von der Parzelle Nr. 522 abgetrennt werden soll und der Parzelle Nr. 1574 zugeschlagen werden soll.

**LEGENDE:**

- ⊙ ME Metallnahe, neu
- ⊙ MM Metallnahe
- ⊙ HE Hausecke
- ⊙ HE Hausecke, neu
- ⊙ ME Mauerecke
- ⊙ ZS Zaunsäule, neu
- ⊙ MN Messnagel

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 11129A/16 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführte Trennstück 2 (63 m²) kostenlos übernommen wird und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs Parzelle Nr. 1574 zugeschlagen wird.



Die Vermessungsurkunde GZ 11129A/16 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**14.)KG Mühlbach – Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840 bzw. 612-5)**

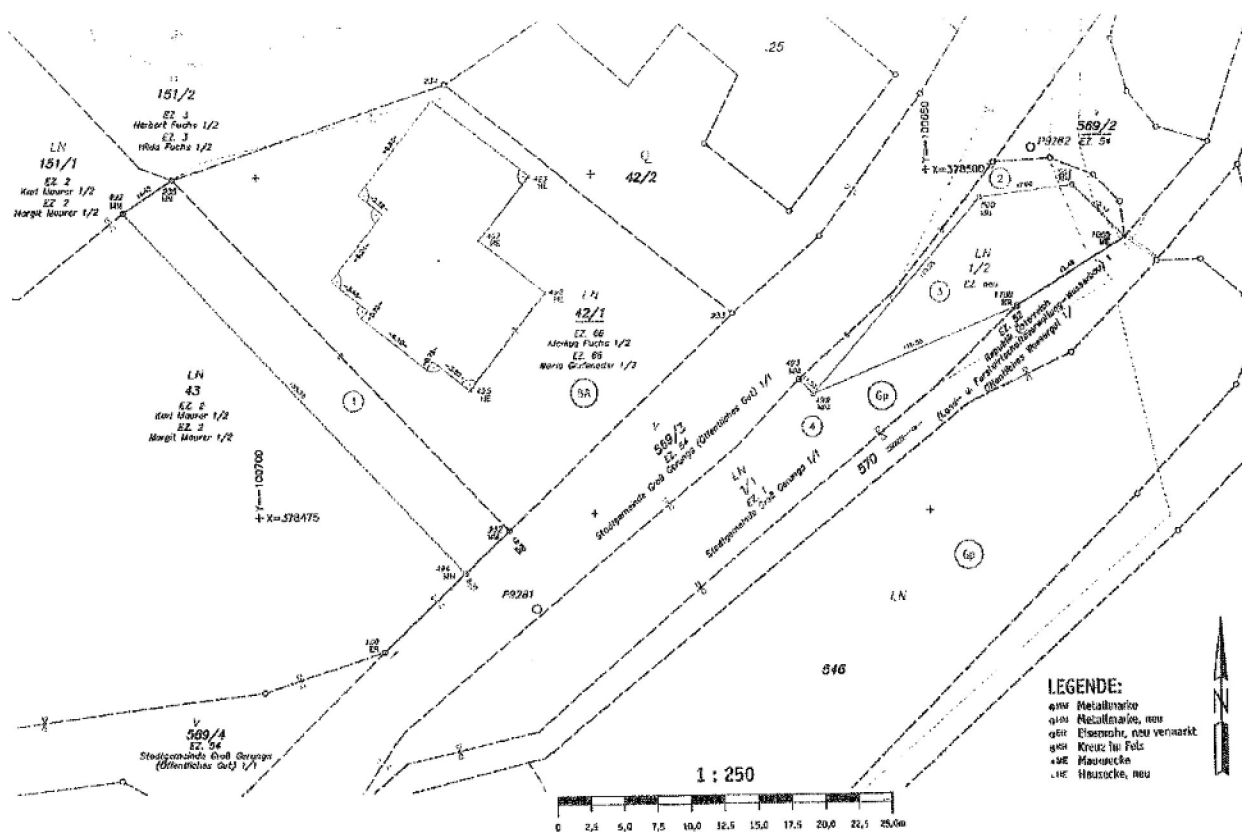
Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Mühlbach erfolgte bei den Parzellen Nr. 42/1 und 43 eine Vermessung. Die Parzelle Nr. 42/1 befindet sich im Eigentum von Frau Maria Grufeneder aus 4280 Königswiesen, Harlingsedt 21 und Herrn Markus Fuchs aus 3920 Groß Gerungs, Mühlbach 3. Die Parzelle Nr. 43 befindet sich im Eigentum von Frau Margit und Herrn Karl Maurer aus 3920 Groß Gerungs, Mühlbach 1. Anlässlich dieser Vermessung erwerben Frau Grufeneder und Herr Fuchs von der Familie Maurer eine Grundstücksfläche von 161 m<sup>2</sup>.

Frau Grufeneder und Herr Fuchs haben auch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen ob eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1, EZ 1, KG Mühlbach von der Stadtgemeinde Groß Gerungs erworben werden kann.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ 12138/18, welche von der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 erstellt wurde, wird die Parzelle Nr. 1 in die Grundstückspartellen Nr. 1/1 und 1/2 geteilt. Die Parzelle Nr. 1/2 mit einem Flächenausmaß von 124 m<sup>2</sup> soll an Familie Fuchs verkauft werden. Als m<sup>2</sup>-Verkaufspreis wäre ein Betrag von € 1,50 vereinbart worden.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup> soll von der neu geschaffenen Parzelle Nr. 1/2 abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle 569/3, EZ 54 zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Parzelle Nr. 1/2, EZ NEU mit einem Flächenausmaß von 124 m<sup>2</sup> an Frau Maria Grufender aus 4280 Königswiesen, Harlingsedt 21 und Herrn Markus Fuchs aus 3920 Groß Gerungs, Mühlbach 3, zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 1,50 verkauft werden soll. Der Gesamtbetrag beträgt € 186,--.

Gleichzeitig soll beschlossen werden, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12138/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführte Trennstück 2 (37 m<sup>2</sup>) ins öffentliche Gemeindegut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen wird und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 569/3 zugeschlagen wird.

Die Vermessungsurkunde GZ 12138/18 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 15.)KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgte im Ortsteil „Pletzensiedlung“ zwecks Schaffung von Bauplätzen eine Vermessung. In diesem Zusammenhang sollen Trennstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Grundlage für diese Übernahme bildet die Vermessungsurkunde GZ 12165/18, erstellt von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52.

Laut Vermessungsurkunde sollen die Trennstücke 1 (154 m<sup>2</sup>), 9 (156 m<sup>2</sup>) und 14 (684 m<sup>2</sup>) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Die Trennstücke 1, 9 und 14 sollen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1362/8 zugeschlagen werden.



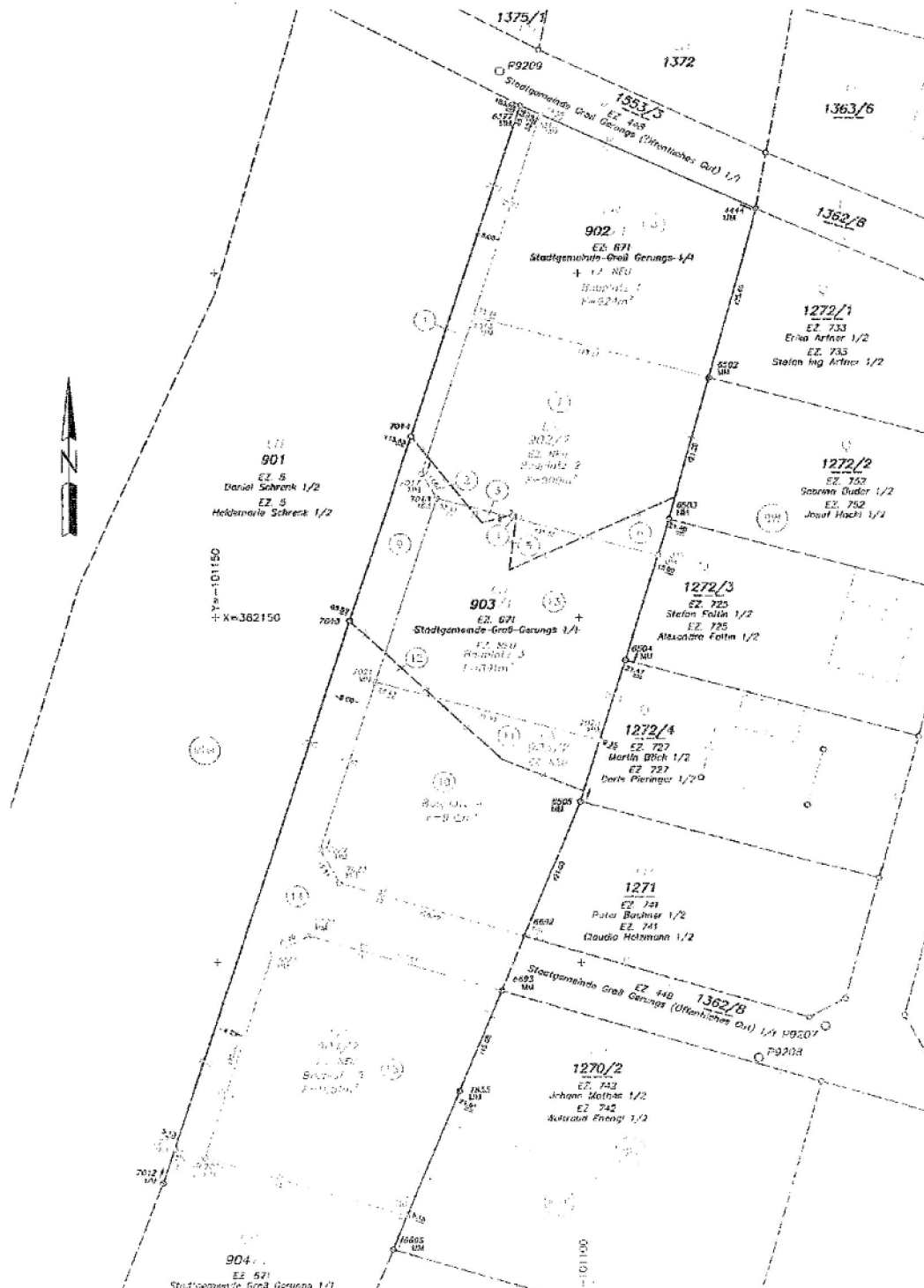
Kremser Straße 52  
A-3910 Zwettl  
Tel.: 02822/52460  
Fax.: 02822/54529  
e-mail: office.zwettl@doller.biz

Kat.Gem. :	Großgerungs
KG.Nr. :	24122
Ger.Bez. :	Zwettl

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500

LEGENDE:

- Metallmarke
- Metallmarke, neu
- Metallmarke, neu vermark



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die in der Vermessungsurkunde GZ 12165/18, erstellt von der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführten Trennstücke 1 (154 m<sup>2</sup>), 9 (156 m<sup>2</sup>) und 14 (684 m<sup>2</sup>) werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1362/8 zugeschlagen.

Die Vermessungsurkunde GZ 12165/18, erstellt von der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**16.)KG Thail – L8301 km 8,8 – 10,8 Häuslern – OD Thail - Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde die Vermessungsurkunde, GZ 50207 A vom 27. Juni 2018, bezüglich der Vermessung der L8301 von km 8,8 – 10,8 Häuslern – OD Thail – Groß Gerungs übermittelt.

Für die Pläneinreichung der Landesstraßenkorrektur der L8301 ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bezüglich der Entschädigungen betreffend dem Besitzübergang der Grundstücksflächen wurden die Grundstückspreise (€ 1,20 bis € 11,- pro m<sup>2</sup>) bereits anlässlich der Grenzverhandlungen vereinbart.

In der Ortschaft Thail wurde von der Familie Schöllbauer und von der Familie Amon jeweils ein Betrag von € 2.000,- für die Verbesserung der Verkehrssituation in ihrem Bereich bezahlt. In diesem Betrag ist neben dem Grundpreis auch ein Interessentenbeitrag als Kostenbeteiligung für den Abbruch des ehemaligen Hauses Thail 32 enthalten.



Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207A vom 27.05.2018

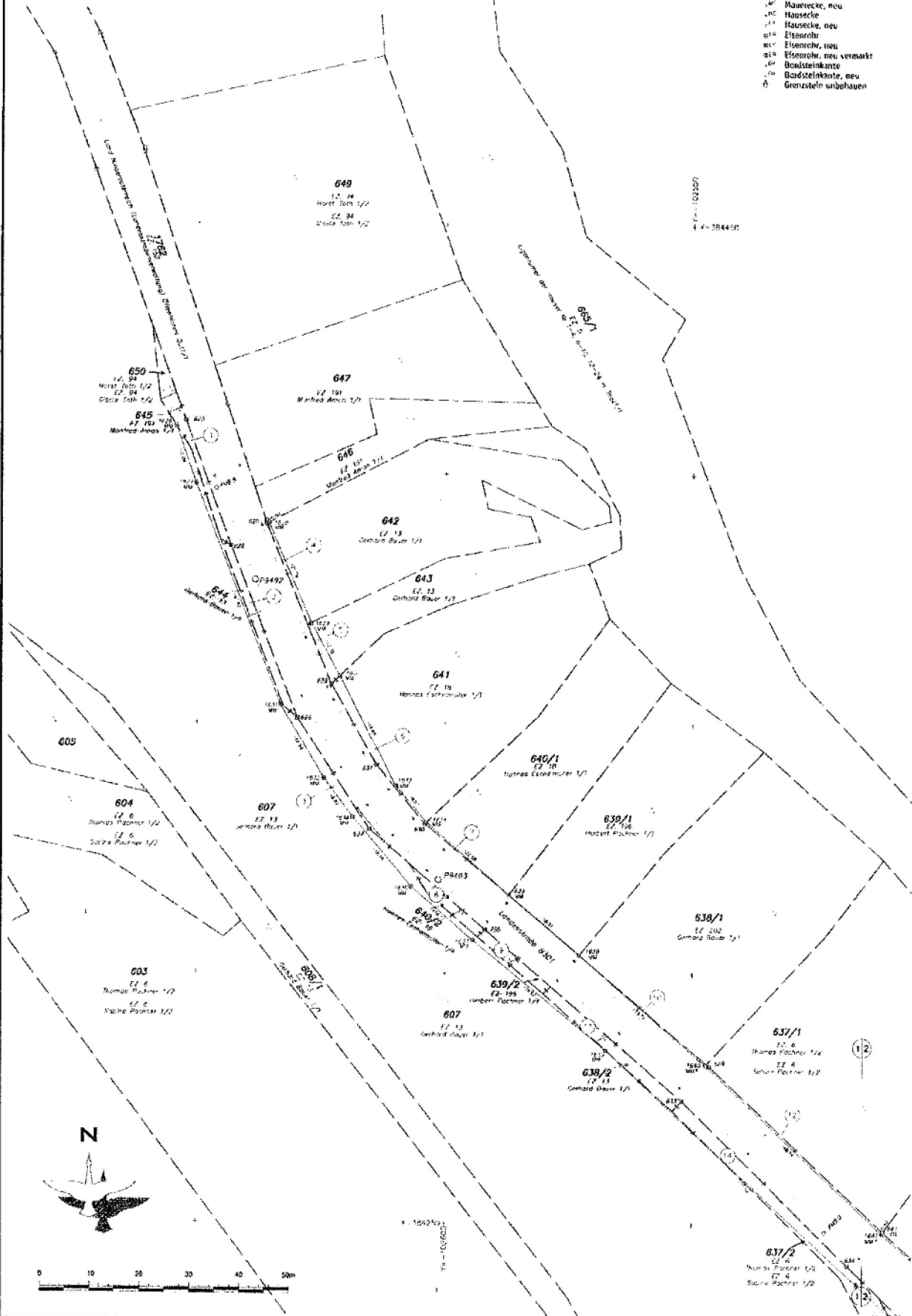
Thail 24185  
6539-46 Blatt 1

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Doller Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

# Naturaufnahme 1:500

## LEGENDE:

- Metallmarke
- Metallmarke, neu
- Metallmarke, neu vermark
- Messnagel
- Messnagel, neu
- Messnagel, neu vermark
- Grenzstein
- Mauersteck
- Mauersteck, neu
- Mauersteck
- Mauersteck, neu
- Eisenrohr
- Eisenrohr, neu
- Eisenrohr, neu vermark
- Bodsteinmarkante
- Bodsteinmarkante, neu
- Grenzstein-unbehauen





Amt der NÖ Landesregierung  
 Abt. Hydrologie und Geoinformation  
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207A vom 27.06.2018

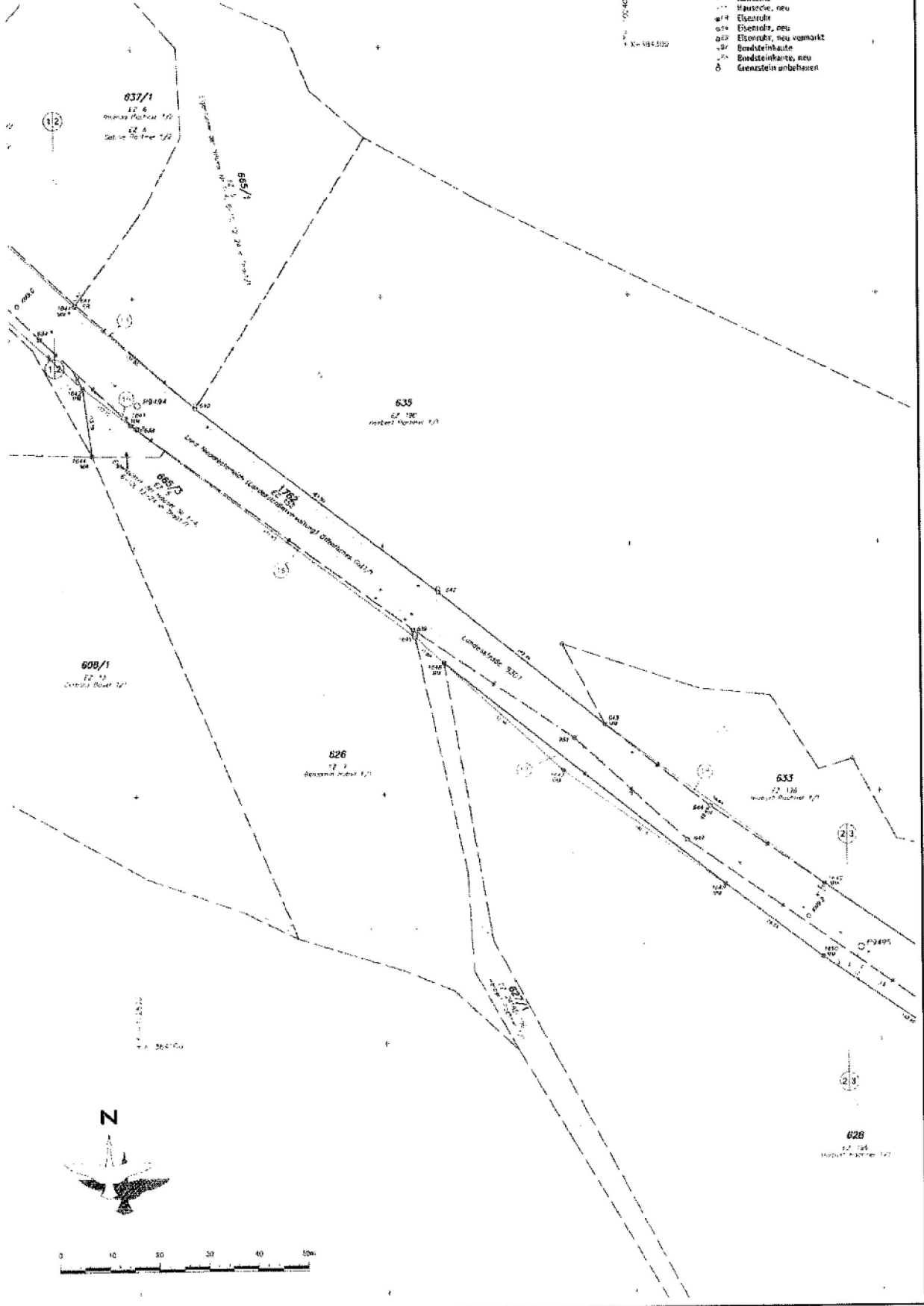
Thail 24185  
 6539-47.55 Blatt 2

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

# Naturaufnahme 1:500

## LEGENDE:

- 2000 Metallmarke
- 2010 Metallmarke, neu
- 2020 Metallmarke, neu vermarkt
- 2030 Messnagel
- 2040 Messnagel, neu
- 2050 Messnagel, neu vermarkt
- 10 Grenzstein
- 101 Kaugestein
- 102 Kaugestein, neu
- 103 Hausziegel
- 104 Hausziegel, neu
- 105 Eisenrolle
- 106 Eisenrolle, neu
- 107 Eisenrolle, neu vermarkt
- 108 Bondsteinhaube
- 109 Bondsteinhaube, neu
- 110 Grenzstein anbehalten





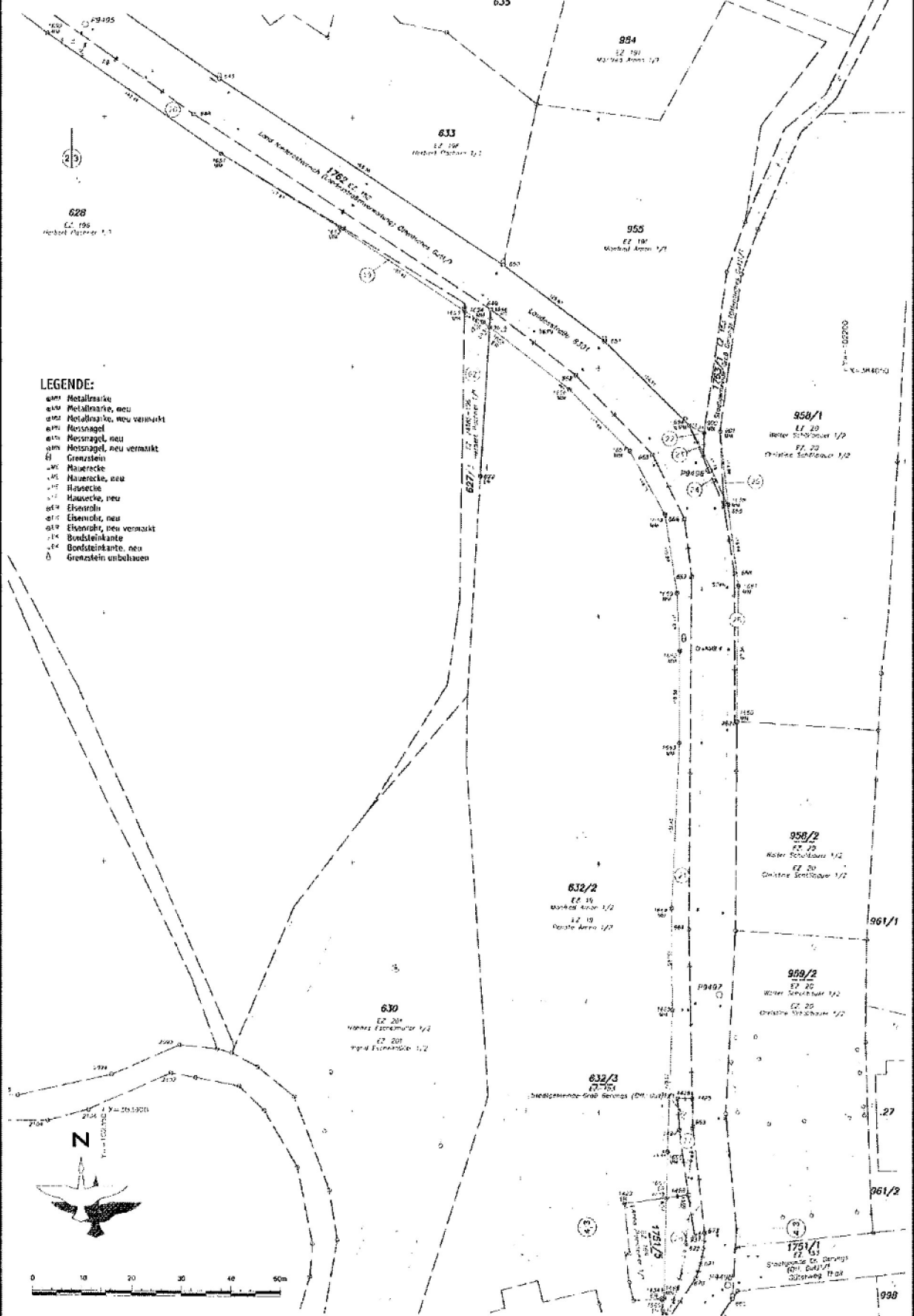
Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207A vom 27.06.2016

Thail 24163  
6539-47,55 Blatt 3

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11978/17

# Naturaufnahme 1:500



## LEGENDE:

- ⊙ Metallmark
- ⊙ Metallmark, neu
- ⊙ Metallmark, neu vermark
- ⊙ Messnagel
- ⊙ Messnagel, neu
- ⊙ Messnagel, neu vermark
- ⊙ Grenzstein
- ⊙ Hausrecke
- ⊙ Hausrecke, neu
- ⊙ Hausrecke, neu
- ⊙ Eisenrohr
- ⊙ Eisenrohr, neu
- ⊙ Eisenrohr, neu vermark
- ⊙ Bordsteinkante
- ⊙ Bordsteinkante, neu
- ⊙ Grenzstein unbebaut



Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pöten, Landhausplatz 1

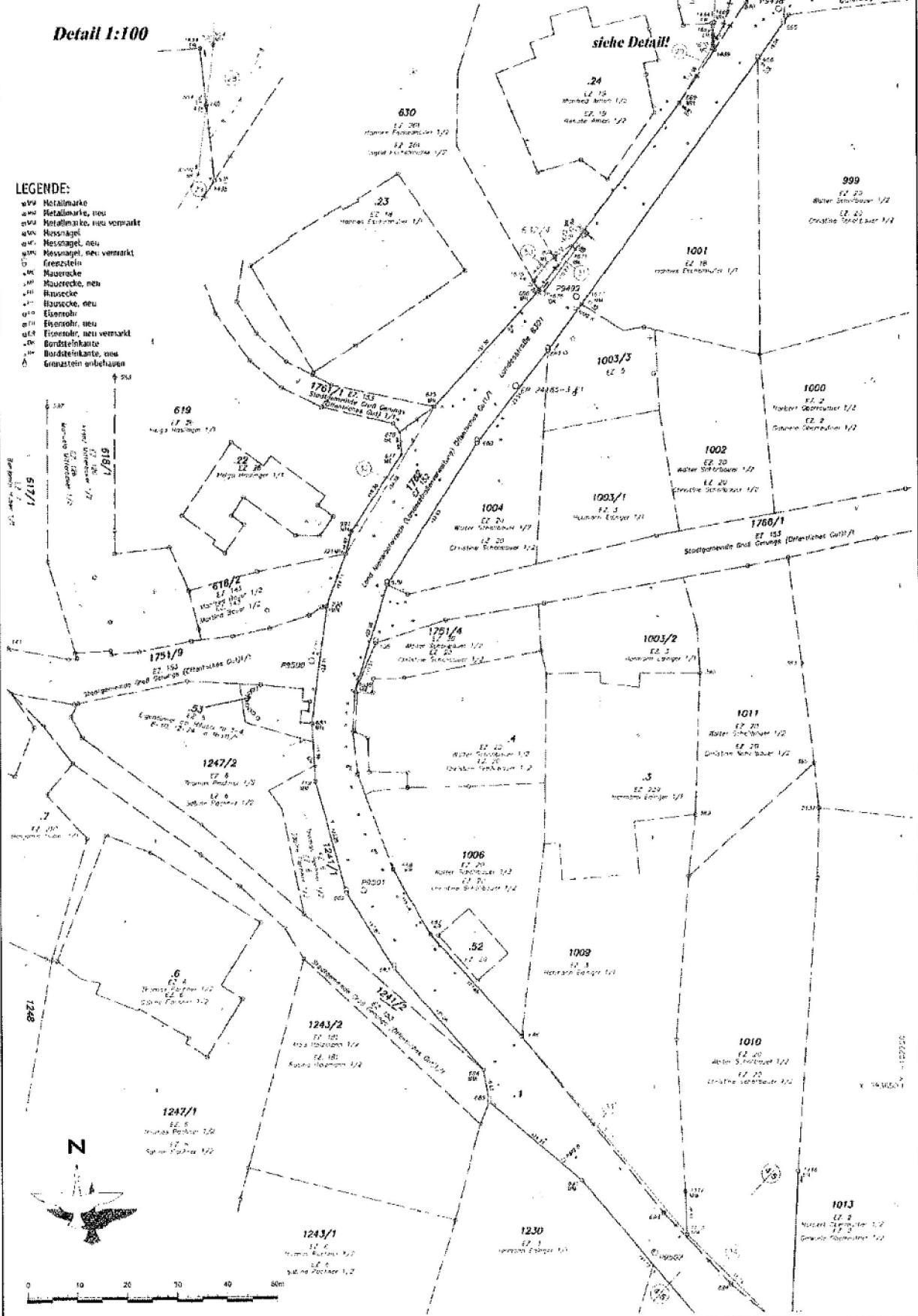
GZ50207A vom 27.06.2018  
Thail 24185  
6539-55 Blatt 4

Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döller Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

# Naturaufnahme 1:500

Detail 1:100

- LEGENDE:**
- Metallmarke
  - Metallmarke, neu
  - Metallmarke, neu vermark
  - Messnagel
  - Messnagel, neu
  - Messnagel, neu vermark
  - Freizustein
  - Mauersteck
  - Mauersteck, neu
  - Mausche
  - Mausche, neu
  - Eisenrohr
  - Eisenrohr, neu
  - Eisenrohr, neu vermark
  - Bordsteinreihe
  - Bordsteinreihe, neu
  - Grenzstein anbringen

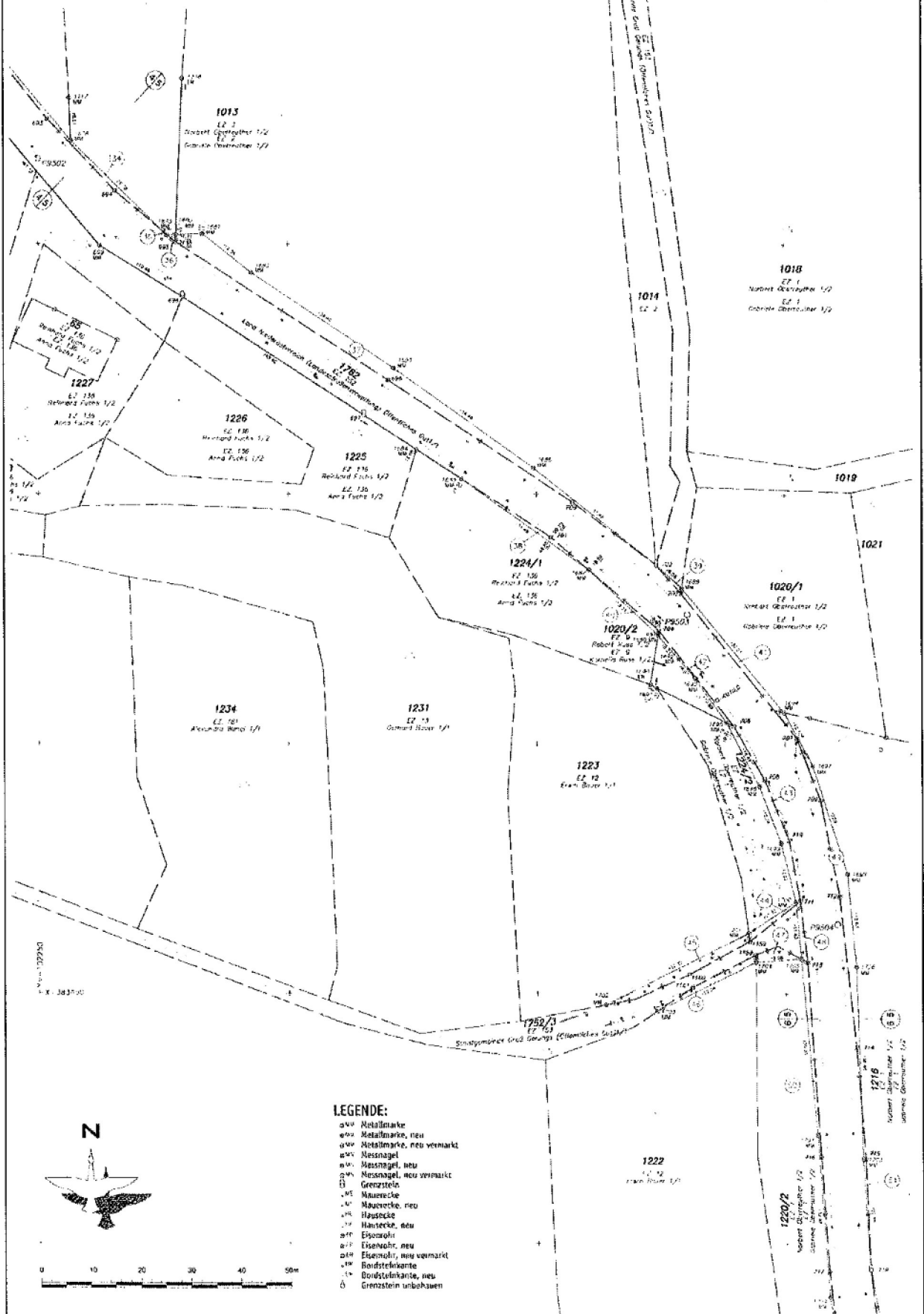


siehe Detail!





# Naturaufnahme 1:500



- LEGENDE:**
- Metallmarke
  - Metallmarke, neu
  - Metallmarke, neu vermark
  - Messnagel
  - Messnagel, neu
  - Messnagel, neu vermark
  - Grenzstein
  - ME Maueracke
  - ME Maueracke, neu
  - HA Hausacke
  - HA Hausacke, neu
  - EF Eisenohr
  - EF Eisenohr, neu
  - EF Eisenohr, neu vermark
  - ES Bordsteinakante
  - ES Bordsteinakante, neu
  - ES Grenzstein umbohren



Amt der NÖ Landesregierung  
 Amt Hydrologie und Geoinformation  
 3109 St. Pölten, Landothauptplatz 1

GZ50207A vom 27.05.2018

Teil 24185  
 6539-55 Blatt 6

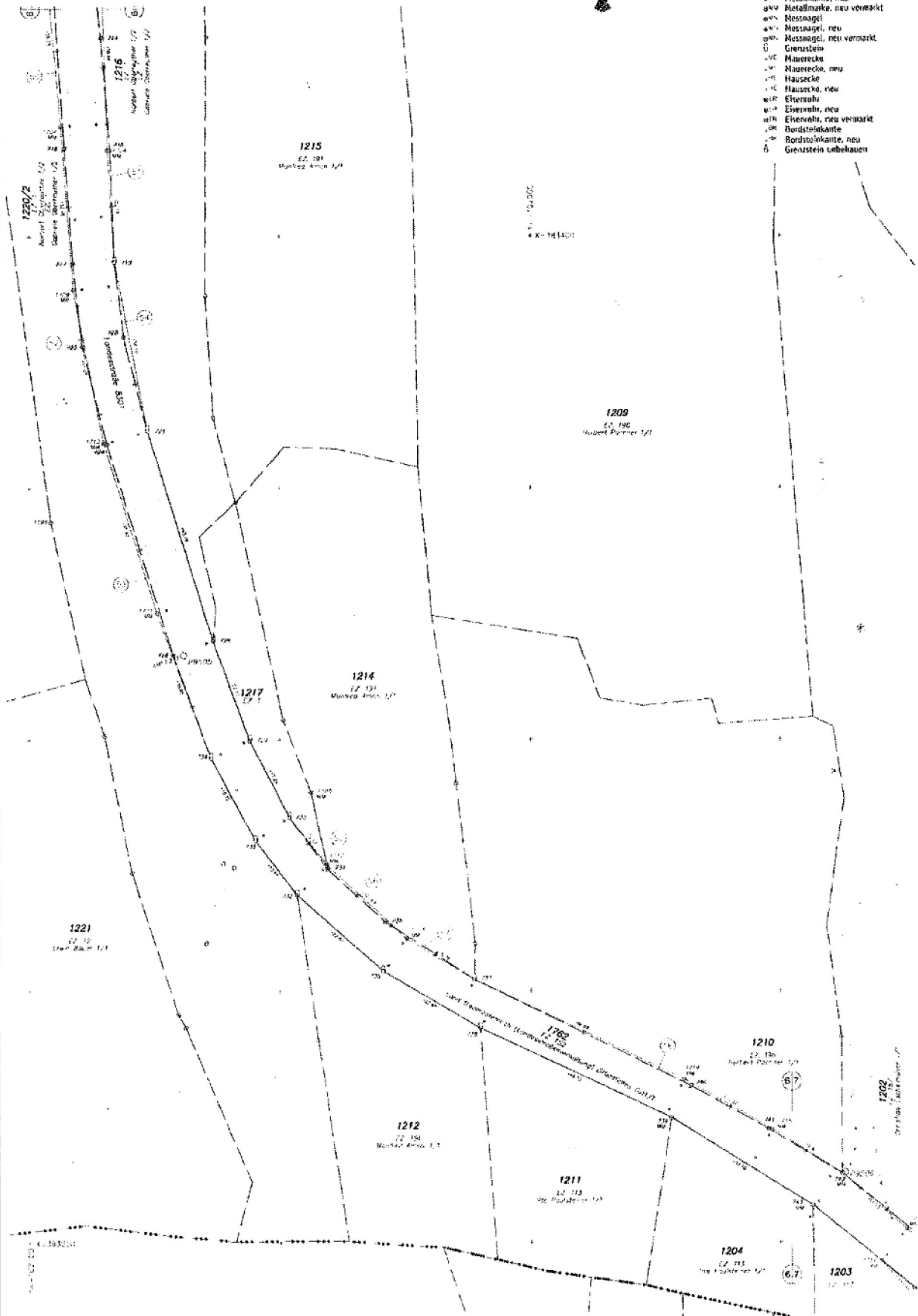
Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döller Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

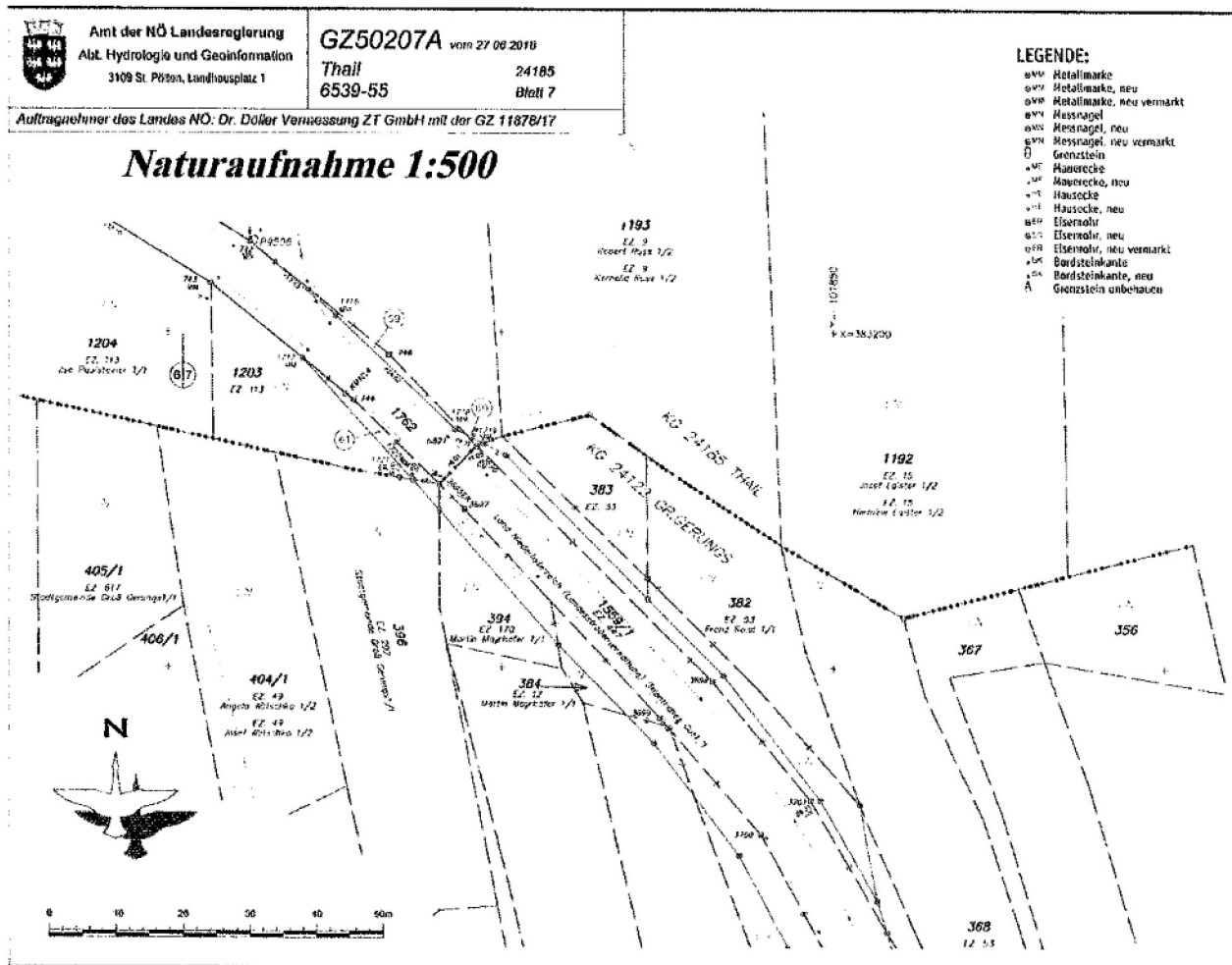
# Naturaufnahme 1:500



## LEGENDE:

- ew Metallanker
- ew Metallanker, neu
- ew Metallanker, neu vermark
- ew Messnagel
- ew Messnagel, neu
- ew Messnagel, neu vermark
- 0 Grenzstein
- MF Mauerreste
- MF Mauerreste, neu
- MF Hausecke
- MF Hausecke, neu
- MF Eisenrohr
- MF Eisenrohr, neu vermark
- MF Bordsteinkante
- MF Bordsteinkante, neu
- 6 Grenzstein unbekannt





Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207A in der KG Thail dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
 Trennstück Nr. 24, 27, 39, 48
  
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
 Grundstück Nr. 1752/3, 1759, 1761/1, 1763/1
  
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:  
 Grundstück Nr. 632/3
  
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207A in der KG Thail dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
 Trennstück Nr. 22, 25, 30, 31, 32, 44, 45, 46, 47

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 632/4

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**17.)KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,9/km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail - Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde die Vermessungsurkunde, GZ 50207 B vom 27. Juni 2018, bezüglich der Vermessung der L8301/B119 von km 8,8 – 10,9 bzw. km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail – Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs übermittelt.

Für die Planeinreichung der Landesstraßenkorrekturen der L8301 bzw. B119 ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bezüglich der Entschädigungen betreffend dem Besitzübergang der Grundstücksflächen wurden die Grundstückspreise (€ 1,20 bis € 11,-- pro m<sup>2</sup>) bereits anlässlich der Grenzverhandlungen vereinbart.

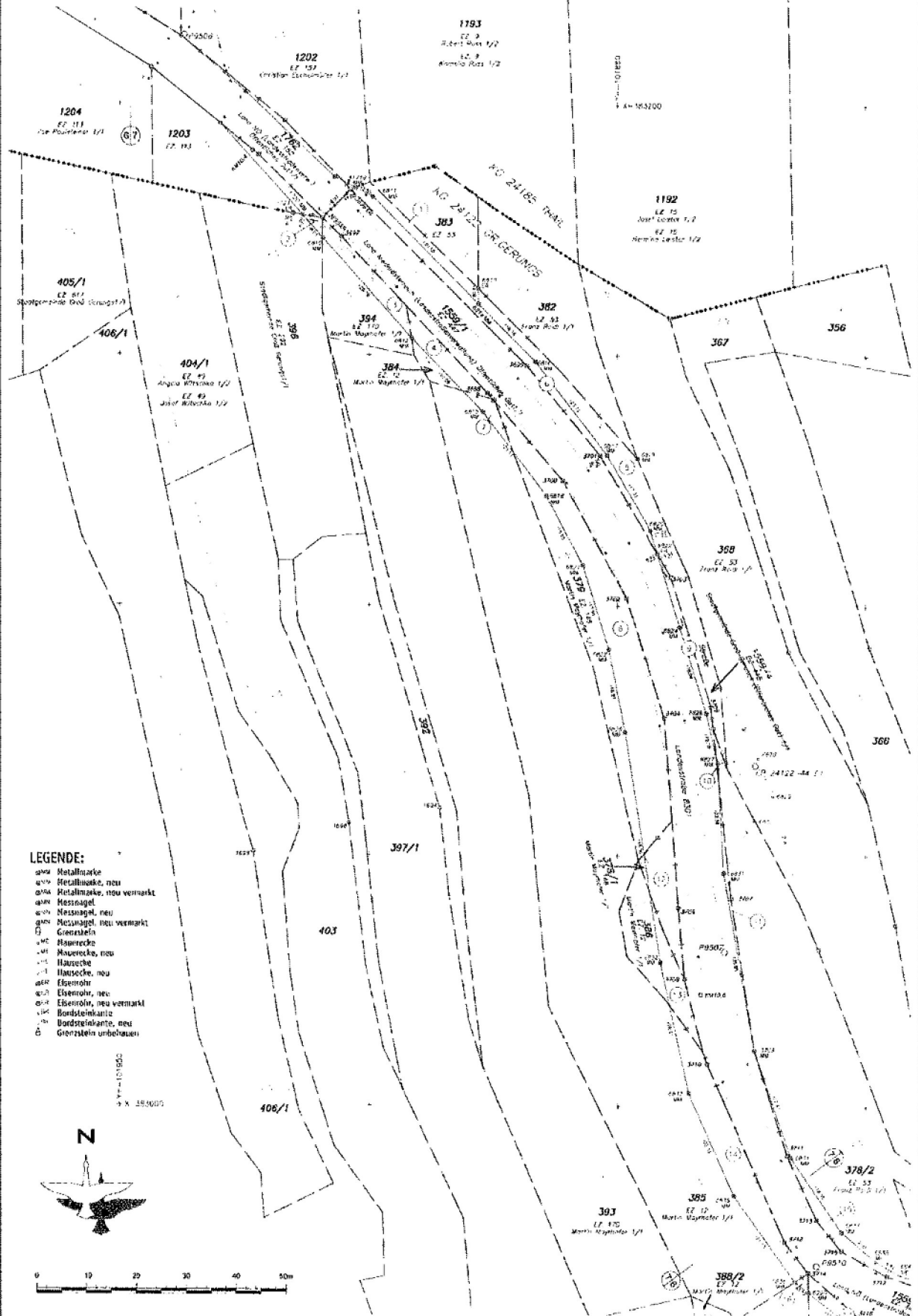


Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

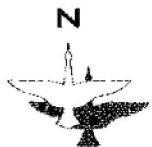
GZ50207B vom 27.06.2018  
Großgerungs  
6539-55,63 Blatt 1

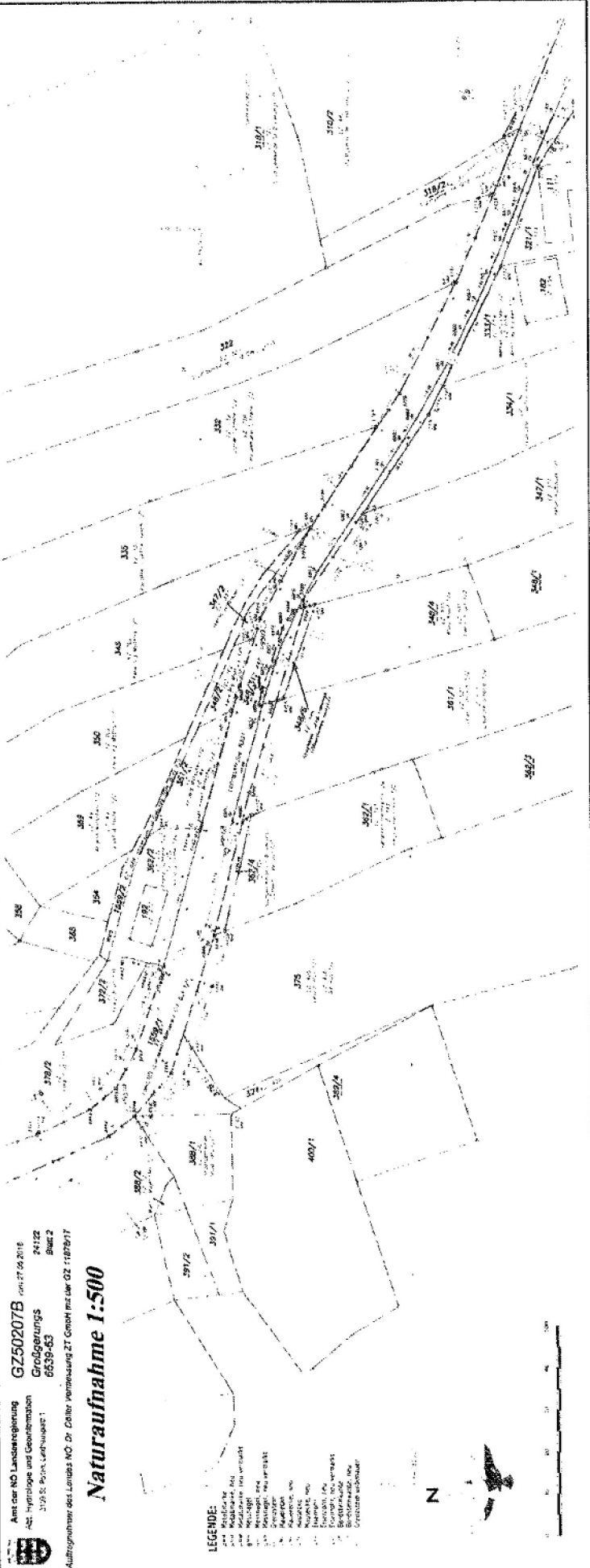
Aufnehmer des Landes NÖ: Dr. Döller Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17


# Naturaufnahme 1:500



- LEGENDE:**
- ☐ Metallmarke
  - ☐ Metallmarke, neu
  - ☐ Metallmarke, neu vermark
  - ☐ Messnagel
  - ☐ Messnagel, neu
  - ☐ Messnagel, neu vermark
  - ☐ Grenzstein
  - ☐ Hausreife
  - ☐ Hausreife, neu
  - ☐ Hausreife, neu
  - ☐ Hausreife, neu
  - ☐ Eisenrohr
  - ☐ Eisenrohr, neu
  - ☐ Eisenrohr, neu vermark
  - ☐ Bordsteinkante
  - ☐ Bordsteinkante, neu
  - ☐ Grenzstein unbehauen

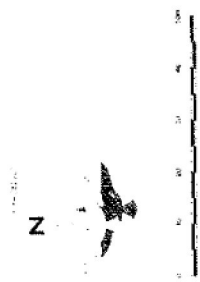





**Amt für NO-Landentwicklung** vom 27.06.2016  
**GZ50207B**  
 Amt: Hydrologie und Geoinformation  
 24122  
 31925 Reich Leinhardt 1 Blatt 2  
 6539-653  
 Auftraggeber: des Landes NO: Dr. Götter, Hermannsweg 21 GmbH mit iGW 02 11878/17

**Naturaufnahme 1:500**

- LEGENDE:**
- 1. Mischwald
  - 2. Buchenwald
  - 3. Buchenwald mit Eiche
  - 4. Buchenwald mit Eiche
  - 5. Buchenwald mit Eiche
  - 6. Buchenwald mit Eiche
  - 7. Buchenwald mit Eiche
  - 8. Buchenwald mit Eiche
  - 9. Buchenwald mit Eiche
  - 10. Buchenwald mit Eiche
  - 11. Buchenwald mit Eiche
  - 12. Buchenwald mit Eiche
  - 13. Buchenwald mit Eiche
  - 14. Buchenwald mit Eiche
  - 15. Buchenwald mit Eiche
  - 16. Buchenwald mit Eiche
  - 17. Buchenwald mit Eiche
  - 18. Buchenwald mit Eiche
  - 19. Buchenwald mit Eiche
  - 20. Buchenwald mit Eiche
  - 21. Buchenwald mit Eiche
  - 22. Buchenwald mit Eiche
  - 23. Buchenwald mit Eiche
  - 24. Buchenwald mit Eiche
  - 25. Buchenwald mit Eiche
  - 26. Buchenwald mit Eiche
  - 27. Buchenwald mit Eiche
  - 28. Buchenwald mit Eiche
  - 29. Buchenwald mit Eiche
  - 30. Buchenwald mit Eiche
  - 31. Buchenwald mit Eiche
  - 32. Buchenwald mit Eiche
  - 33. Buchenwald mit Eiche
  - 34. Buchenwald mit Eiche
  - 35. Buchenwald mit Eiche
  - 36. Buchenwald mit Eiche
  - 37. Buchenwald mit Eiche
  - 38. Buchenwald mit Eiche
  - 39. Buchenwald mit Eiche
  - 40. Buchenwald mit Eiche
  - 41. Buchenwald mit Eiche
  - 42. Buchenwald mit Eiche
  - 43. Buchenwald mit Eiche
  - 44. Buchenwald mit Eiche
  - 45. Buchenwald mit Eiche
  - 46. Buchenwald mit Eiche
  - 47. Buchenwald mit Eiche
  - 48. Buchenwald mit Eiche
  - 49. Buchenwald mit Eiche
  - 50. Buchenwald mit Eiche
  - 51. Buchenwald mit Eiche
  - 52. Buchenwald mit Eiche
  - 53. Buchenwald mit Eiche
  - 54. Buchenwald mit Eiche
  - 55. Buchenwald mit Eiche
  - 56. Buchenwald mit Eiche
  - 57. Buchenwald mit Eiche
  - 58. Buchenwald mit Eiche
  - 59. Buchenwald mit Eiche
  - 60. Buchenwald mit Eiche
  - 61. Buchenwald mit Eiche
  - 62. Buchenwald mit Eiche
  - 63. Buchenwald mit Eiche
  - 64. Buchenwald mit Eiche
  - 65. Buchenwald mit Eiche
  - 66. Buchenwald mit Eiche
  - 67. Buchenwald mit Eiche
  - 68. Buchenwald mit Eiche
  - 69. Buchenwald mit Eiche
  - 70. Buchenwald mit Eiche
  - 71. Buchenwald mit Eiche
  - 72. Buchenwald mit Eiche
  - 73. Buchenwald mit Eiche
  - 74. Buchenwald mit Eiche
  - 75. Buchenwald mit Eiche
  - 76. Buchenwald mit Eiche
  - 77. Buchenwald mit Eiche
  - 78. Buchenwald mit Eiche
  - 79. Buchenwald mit Eiche
  - 80. Buchenwald mit Eiche
  - 81. Buchenwald mit Eiche
  - 82. Buchenwald mit Eiche
  - 83. Buchenwald mit Eiche
  - 84. Buchenwald mit Eiche
  - 85. Buchenwald mit Eiche
  - 86. Buchenwald mit Eiche
  - 87. Buchenwald mit Eiche
  - 88. Buchenwald mit Eiche
  - 89. Buchenwald mit Eiche
  - 90. Buchenwald mit Eiche
  - 91. Buchenwald mit Eiche
  - 92. Buchenwald mit Eiche
  - 93. Buchenwald mit Eiche
  - 94. Buchenwald mit Eiche
  - 95. Buchenwald mit Eiche
  - 96. Buchenwald mit Eiche
  - 97. Buchenwald mit Eiche
  - 98. Buchenwald mit Eiche
  - 99. Buchenwald mit Eiche
  - 100. Buchenwald mit Eiche





Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pöten, Landhausplatz 1

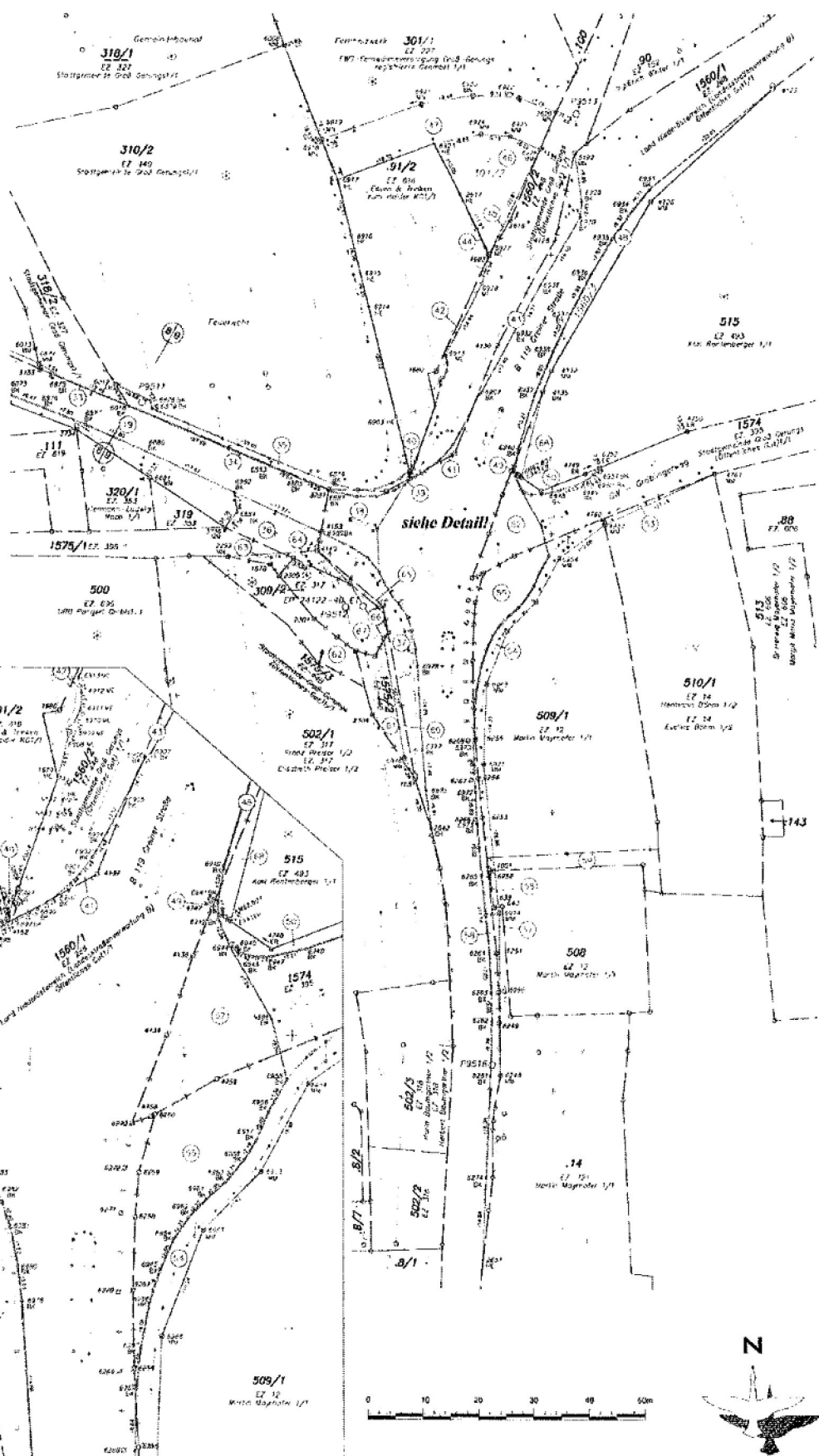
GZ50207B vom 27.06.2018  
Großgerungs  
6539-63 Blatt 3

Auftraggeber des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermögensg ZT GmbH mit der GZ 11878/17

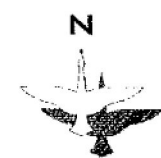
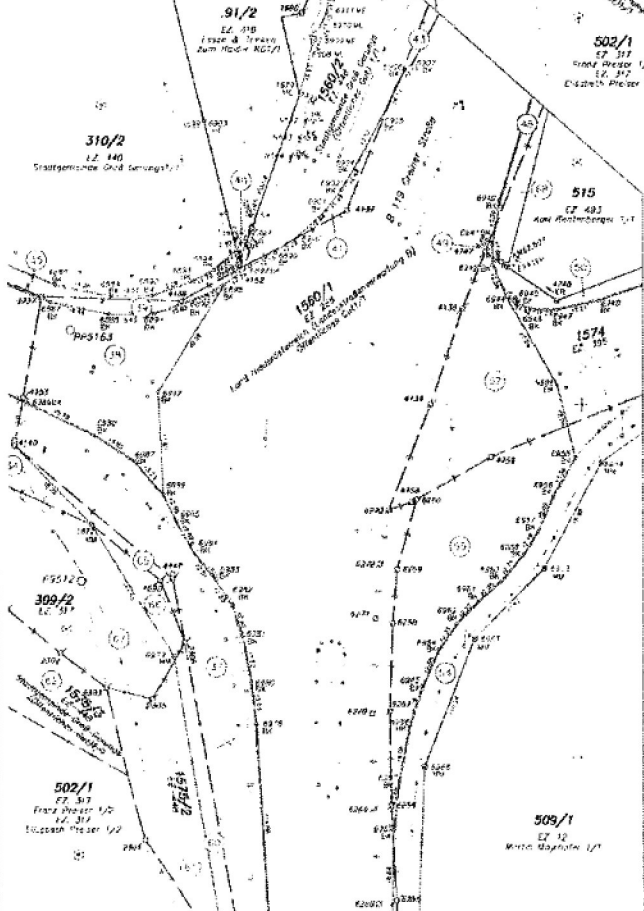
## Naturaufnahme 1:500

### LEGENDE:

- ☐ Metflurkarte
- ☐ Metflurkarte, neu
- ☐ Metflurkarte, neu vermarktet
- ☐ Messnagel
- ☐ Messnagel, neu
- ☐ Messnagel, neu vermarktet
- ☐ Grenzstein
- ☐ Mauerecke
- ☐ Mauerecke, neu
- ☐ Hausecke
- ☐ Hausecke, neu
- ☐ Eisenrohr
- ☐ Eisenrohr, neu
- ☐ Eisenrohr, neu vermarktet
- ☐ Bordsteinkante
- ☐ Bordsteinkante, neu
- ☐ Grenzstein unbebaut



### Detail 1:250



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 beschlossen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207B in der KG Groß Gerungs dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 1, 5, 6, 28, 41, 42, 52, 61, 62, 63
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 1559/2, 1559/4, 1560/2, 1574, 1575/1, 362/4
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:  
Grundstück Nr. 1575/2, 1575/3, 348/5
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des/der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207B in der KG Groß Gerungs dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 21, 22, 24, 27, 30, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 43, 45, 47, 48, 53, 54, 56, 57, 58, 65, 66, 68
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 1560/3
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **18.)Pfarre Griesbach – Außenrenovierung der Kirche; Subventionsansuchen (Zl. 390)**

Sachverhalt:

Die Pfarrgemeinde/Pfarrkirchenrat Griesbach ersucht mit Schreiben vom August 2018 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Außenrenovierung der Kirche in Griesbach.

Im Schreiben werden die Gesamtkosten der Außenrenovierung laut den vorhandenen Kostenvoranschlägen mit € 264.000,-- angegeben. Durch Kostenübernahmen vom Diözesanbauamt und Denkmalamt verbleiben der Pfarrgemeinde Griesbach ca. € 72.500,--.

Die Finanzierung dieser Kosten ist durch angesparte Rücklagen, durch Haussammlungen, Spenden und durch erbetene Gemeindegeldzuschüsse der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Marktgemeinde Arbesbach (Orte Haselbach und Wiesensfeld) vorgesehen.



Der Pfarrkirchenrat ersucht namens der gesamten Pfarrgemeinde Griesbach um positive Erledigung des Ansuchens.

VA-Stelle (Budget 2019): 1/390 – 777 VA Betrag: € 14.000,-- frei: € 14.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Außenrenovierung der Pfarrkirche Griesbach eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 10.000,-- gewährt werden soll.  
Die Auszahlung soll Anfang des Jahres 2019 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

19.) ---

20.) ---

21.) ---

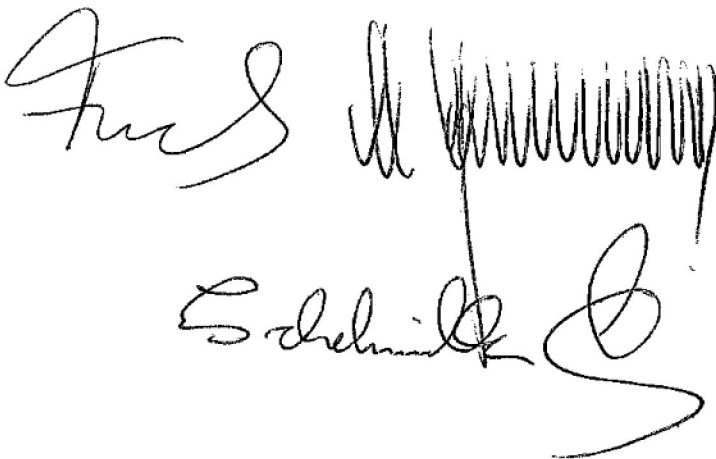
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten im abgelaufenen Jahr und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2019.

Gemeinderat Manfred Atteneder bedankt sich namens der SPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein alles Gute und Gesundheit für das Jahr 2019.

Gemeinderat Ewald Faltin bedankt sich ebenfalls namens der FPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2019.

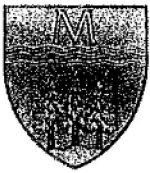
Ende der Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.



Two handwritten signatures in cursive script, one above the other, on the left side of the page.



Two handwritten signatures in cursive script, one above the other, on the right side of the page.



# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Am **Mittwoch**, den **12. Dezember 2018 um 20.00 Uhr**,  
findet im Sitzungszimmer eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

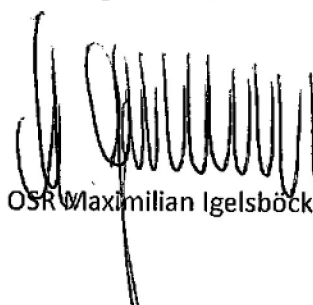
#### TAGESORDNUNG

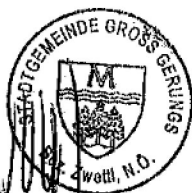
##### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 7. November 2018 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 5.) Verordnung über Nebengebühren, Dienstbekleidungs Vorschrift und andere dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 6.) Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit im Stadttamt und Standesamt Groß Gerungs mittels elektronischer Zeiterfassung (Zl. 010)
- 7.) Bauhof Stadtgemeinde Groß Gerungs – Ankauf Kehrmaschine; Beschlussfassung (Zl. 820)
- 8.) Abschluss Energieliefervereinbarung – Strom; Beschlussfassung (Zl. 751)
- 9.) Nebenanlagen „B38 Groß Meinharts-Etzen“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 10.) Nebenanlagen „L8301 OD Nonndorf“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 11.) Nebenanlagen „B119 Groß Gerungs Gehsteig“, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 12.) KG Groß Gerungs - Übernahme einer Parzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 13.) KG Groß Gerungs – Übernahme einer Grundstücksteilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 14.)KG Mühlbach – Ansuchen um Verkauf einer Grundstücksteilfläche und Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 840 bzw. 612-5)
- 15.)KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 16.)KG Thail – L8301 km 8,8 – 10,8 Häuslern - OD Thail - Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 17.)KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,9/km 62,7 – 62,9 Häuslern - OD Thail - Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entlassungen von Grundstücksteilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung (Zl. 612-5)
- 18.)Pfarre Griesbach – Außenrenovierung der Kirche; Subventionsansuchen (Zl. 390)

Der Bürgermeister:

  
OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2018

Angeschlagen am: 06.12.2018  
Abgenommen am: 13.12.2018